

Montessori Schule Bern

Statuten Montessori Schule Bern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen „Montessori Schule Bern“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht Gewinn orientiert.

Name und Sitz

Art. 2

Der Verein bezweckt die schulische Erziehung nach den Grundsätzen von Maria Montessori. Er unterhält zu diesem Zweck eine Schule.

Der Verein erstrebt eine gute und produktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und allen Institutionen, die seine Dienstleistungen sinnvoll unterstützen.

Zweck

Art. 3

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Austritt kann auf Ende eines Schuljahres (31.7.) mindestens zwei Monate vor dessen Ablauf erklärt werden.

Austritt

Art. 5

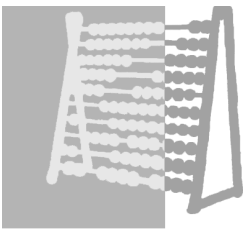
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Ausschluss

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

Haftung



Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Schulleitung
6. Die Ombudsstelle

Organe

II. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
Sie ist das oberste Organ des Vereins.

**Mitglieder-
versammlung**

Art. 9

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

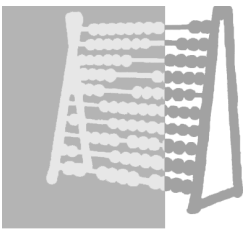
Zuständigkeit

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen sowie die Entlastungs-Erteilung.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und dessen Abberufung.
- d) Wahl und Abberufung der Ombudsstelle.
- e) Die Wahl der Rechnungsrevisoren.
- f) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen, welche den Betrag von Fr. 30'000.- übersteigen.
- g) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten, welche den Betrag von Fr. 60'000.- übersteigen.
- h) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- i) Die Genehmigung von Reglementen für den Elternbeirat.
- j) Die Festsetzung des Schultarifs (mit Vorbehalt von Art. 18 k).
- k) Die Änderung der Statuten (Art. 31).
- l) Die Auflösung des Vereins (Art. 30).
- m) Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als notwendig erachten oder sofern ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Durchführung



Montessori Schule Bern

Art. 11

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.
Auf Beschluss des Vorstands kann die Einberufung auch durch persönliche Mitteilung an die Mitglieder erfolgen, ebenfalls unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.

Einberufung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands geleitet; die Vereinssekretärin oder der Vereinssekretär führt das Protokoll. Bei Abwesenheit übernehmen deren Stellvertretenden die Funktionen.

Leitung

Art. 13

Das Stimmrecht wird durch die an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ausgeübt.
Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, es sei denn, dass ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Stimmrecht

Art. 14

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31.
Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Beschlüsse

Art. 15

In dringenden Fällen kann ausnahmsweise auch über Verhandlungsgegenstände, die in der Einladung nicht genannt werden, gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.

**Verhandlungs-
gegenstände**

III. Der Vorstand

Art. 16

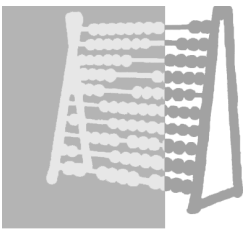
Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern muss eines die Schulleitung vertreten und eines Mitglied des Elternbeirats sein.
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Schulleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Vorstand

Art. 17

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Konstituierung



Montessori Schule Bern

Art. 18

Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zweck

Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen worden sind.

Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

Zuständigkeit

- a) Die Aufsicht über die Geschäftsleitung.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen.
- c) Die Wahl der Geschäftsleitung.
- d) Die Wahl der Schulleitung.
- e) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen von Fr. 10'000.- bis Fr. 30'000.-.
- f) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten bis zu Fr. 60'000.-.
- g) Die Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen.
- h) Die Genehmigung der Traktanden der Mitgliederversammlung.
- i) Der Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Die Genehmigung der Reglemente für die Schule.
- k) Die Anpassung des Schultarifs an die Teuerung.
- l) Die Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Legaten und Spenden.
- m) Die Genehmigung und Aufsicht über alle Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Art. 19

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, pro Semester wenigstens einmal.

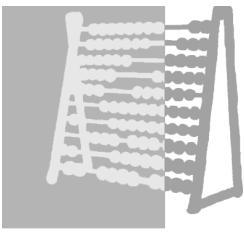
Durchführung

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen; die Vereinssekretärin oder der Vereinssekretär führt das Protokoll, welches durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden kann. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Entscheid.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Verhinderung übernehmen die Stellvertretenden die Funktionen.



IV. Die Geschäftsleitung

Art. 20

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin resp. dem Vizepräsidenten (welche/welcher als Vorsitzender/Vorsitzende der Geschäftsleitung amtet), Sekretärin/Sekretär und Kassierin/Kassier, der Schulleitung sowie aus einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstand. Das Sekretariat und das Kassieramt können dem nämlichen Mitglied übertragen werden.

Konstituierung

Art. 21

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern.

Zuständigkeit

Sie besorgt die ihr vom Vorstand übertragenen Geschäfte zur operativen Führung Der Schule. Die Geschäftsleitung rapportiert mindestens alle 2 Monate schriftlich oder anlässlich der Vorstandssitzung direkt dem Vorstand.

Insbesondere fallen in ihre Zuständigkeit:

- a) Die Aufsicht über den Schulbetrieb.
- b) Die Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Schulleitung.
- c) Die Behandlung von Beschwerden gegen die Leitung und die Angestellten der Schule, wobei die Problemlösung einer Delegation von zwei Mitgliedern oder einer Ombudsstelle übertragen werden kann.
Bei Konflikten im pädagogischen Bereich kann das Schulinspektorat beigezogen werden.
- d) Die Ausarbeitung eines Vorschlags für den Schultarif.
- e) Die Vorbereitung von Reglementen für die Schule.
- f) Die Festlegung von Pflichtenheften für die pädagogischen und administrativen MitarbeiterInnen inkl. Schulleitung.
- g) Die Vorbereitung des Reglements über den Elternbeirat.
- h) Die Vorbereitung des Budgets.
- i) Die Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen.
- j) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen bis Fr. 10'000.-.
- k) Die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 22

Die Geschäftsleitung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

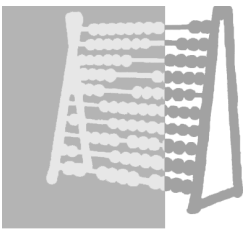
Einberufung

Art. 23

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Geschäftsleitung; über die Beschlüsse führt der Sekretär/ die Sekretärin Protokoll, welches für den Vorstand in der Schule zur Einsicht aufliegt.

Beschlüsse

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen wie im Vorstand. (s. Artikel 19)
Ausnahmsweise können Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt werden.



V. Die Rechnungsrevision

Art. 24

Zur Kontrolle der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei fachkompetente Revisoren/Revisorinnen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der zwei Revisoren/Revisorinnen eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) mit der Revision beauftragen.

Über das Ergebnis der Rechnungsrevision ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassier/die Kassierin des Vereins hat den Revisoren resp. Revisorinnen sämtliche Belege zur Rechnung vorzulegen.

**Rechnungs-
revision**

VI. Finanzielles

Art. 25

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

1. Die Beiträge der Mitglieder.
2. Der Ertrag des Vereinsvermögens.

Die finanziellen Mittel der Schule sind:

1. Die Schulgelder.
2. Der Ertrag des Schulvermögens.
3. Freiwillige Zuwendungen aller Art, wie Vermächtnisse, Schenkungen usw.
4. Erträge aus Sonderaktionen.
5. Zuschüsse des Staates Bern und der Gemeinden.
6. Fonds für finanziell schlechtgestellte Schülerinnen und Schüler.

Finanzielles

Art. 26

Über den Verein und die Schule wird nach kaufmännischen Grundsätzen je eine separate Buchhaltung geführt.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Buchhaltung

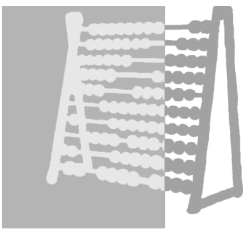
VII. Die Montessori Schule Bern

Art. 27

Die Montessori Schule Bern nimmt Kinder von 4 bis 16 Jahren auf.

Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, auch jüngere oder ältere Kinder aufzunehmen.

Schulalter



Montessori Schule Bern

Art. 28

Die Schulleitung ist der Geschäftsleitung direkt verantwortlich.

Schulleitung

Art. 29

Die unmittelbare Aufsicht über die Schule obliegt der Geschäftsleitung.
Die staatliche Aufsicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Aufsicht

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Institution kann nur auf gehörig angekündigten Antrag des Vorstandes hin durch Zwei-Drittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Versammlung beschliesst hierüber mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

Auflösung

Art. 31

Zur Revision dieser Statuten bedarf es der Zwei-Drittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**Statuten-
revision**

Diese Statuten der Montessori Schule Bern, Lentulusstrasse 30, 3007 Bern sind von der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2013 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 1. August 2009. Sie treten per 1. August 2013 in Kraft.

Thomas Krüttli
Präsident
Verein Montessori Schule Bern

Sylvia Bürki
Sekretärin
Verein Montessori Schule Bern